

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur dauerhaften Beseitigung von Graffiti an baulichen Anlagen

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur dauerhaften Beseitigung von Graffiti an baulichen Anlagen beschlossen.

§ 1 Rechtsgrundlagen und Zweck der Förderung

Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636), geändert durch Verordnung vom 12.12.2016 (GVBl. LSA S.380) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), in der geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MK vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur dauerhaften Beseitigung von Graffiti an baulichen Anlagen in der Stadt Halle (Saale).

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, durch die dauerhafte Entfernung illegaler Graffiti an baulichen Anlagen das Stadtbild zu verbessern.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Halle (Saale) fördert Maßnahmen zur Beseitigung und Prävention illegaler Graffiti an Außenflächen von Gebäuden und baulichen Anlagen (im Folgenden: zu schützende Objekte) im Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale).

Präventivmaßnahmen sind gestalterische Schutzmaßnahmen, insbesondere die Anbringung einer Anti-Graffiti-Beschichtung und die Begrünung mit Kletterpflanzen an den zu schützenden Objekten.

Förderfähig sind Maßnahmen, die

1. an privaten Gebäuden, die überwiegend dem Wohnen dienen,
2. zur Beseitigung von Graffiti, welche durch die exponierte Lage der Fläche oder die Art der Darstellung im besonderen Maße an die Öffentlichkeit wirken und so einen besonders hohen Störeffekt besitzen,
3. in Verbindung mit Präventivmaßnahmen

durchgeführt werden.

Technische Reinigungsmaßnahmen der Graffitibeseitigung sowie die Aufbringung einer Anti-Graffiti-Schutzbeschichtung werden nur gefördert, wenn sie von Fachfirmen auf der Grundlage zugelassener Methoden durchgeführt werden.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die Eigentümer von zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Graffiti beschmutzten Grundstücken sind. Dies gilt entsprechend für Personen, die einem Eigentümer verfügungsrechtlich gleichgestellt sind (z. B. Mieter / Pächter, Verwalter).

Außerdem kann eine Zuwendung im Einzelfall einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts gewährt werden, die die Maßnahme auf eigene Kosten mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers durchführt und mit der Maßnahme im besonderen sachlichen Zusammenhang steht.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach Nr. 1 der VV zu § 44 LHO LSA, die hier entsprechend anwendbar ist.

Es wird keine Förderung gewährt, wenn

- über das Vermögen des Zuwendungsempfängers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder
- bereits vor Antragstellung mit der Maßnahme begonnen wurde. Eine Maßnahme gilt bereits dann als begonnen, wenn ein Dritter mit ihrer Ausführung beauftragt wurde.

Mit der Antragstellung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Das sind die Ausgaben, die erst durch die Maßnahme ausgelöst werden und ohne diese nicht entstehen würden.

Im Finanzierungsplan hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er in der Regel einen 10%igen Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben erbringt. Hierfür kommen Geldleistungen sowie Eigenarbeitsleistungen in Betracht. Geldleistungen der Antragsteller sind aus eigenen Mitteln (Mitgliedsbeiträgen, Erträgen) bzw. Eigensatzmitteln (Spenden, Stiftungsmitteln) bereitzustellen. Als Eigenarbeitsleistungen können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Die Kriterien für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben sowie die Bewertung der Eigenarbeitsleistungen erfolgen entsprechend den Grundsätzen der Ziffern 2 und 3 des 4. Abschnitts des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016 – 21.12-04011-8 (MBI. LSA S. 383), so dass Stundensätze von 6,50 EUR bis 15,00 EUR berücksichtigt werden können.

Die Beseitigung illegaler Graffiti durch einfaches Überstreichen sowie die Anpflanzung von Rankgewächsen oder sonstige Gestaltungsmaßnahmen zur Verhinderung von Graffiti können in Eigenleistung erbracht werden. Förderfähig sind in diesem Fall lediglich die nachgewiesenen Materialkosten.

Die von Dritten in Bezug auf die Maßnahme zu erwartenden oder empfangenen Leistungen sind anzugeben und bei der Berechnung der Kosten abzuziehen. Besteht eine Versicherung gegen Graffiti-Schäden oder eine Vereinbarung mit einem Dritten, durch welche die regelmäßige Beseitigung illegaler Graffiti über einen gewissen Zeitraum gesichert ist, sind nur Präventivmaßnahmen förderfähig.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie werden

- als Projektförderung (Zuwendungsart),
- als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Zuwendungsform) sowie
- als Anteilsfinanzierung (Zuwendungsform)

gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 40% der nachgewiesenen Kosten für die förderfähige Maßnahme. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme ist auf 700 Euro begrenzt. Wird die Maßnahme als Eigenleistung erbracht, beträgt die maximale Förderhöhe 140 EUR.

§ 6 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

(1) Antragstellung:

Antragsberechtigt sind die in § 3 dieser Richtlinie bezeichneten Personen. Der Antrag ist vor Beginn der geplanten Maßnahme ausschließlich schriftlich unter Verwendung des Formulars gemäß der Anlage 1 dieser Richtlinie bei der Stadt Halle (Saale), Dienstleistungszentrum Bürgerengagement, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) einzureichen. Das Antragsformular ist unter www.halle.de abrufbar.

Mit dem Antrag sind Nachweise einzureichen, insbesondere der Nachweis über die Antragsberechtigung (Eigentümnachweis oder Vollmacht des Eigentümers). Ist der Antragsteller eine juristische Person, dann muss die Vertretungsbefugnis nachgewiesen werden.

Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet. Dies gilt insbesondere, wenn die erforderlichen Nachweise fehlen.

Für den Antrag gibt es keine Antragsfrist. Vielmehr wird über die Vergabe der Fördermittel nur nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge und gemäß der Verfügbarkeit der Mittel entschieden. Sind die Mittel für das jeweilige Jahr ausgeschöpft, besteht die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung im Folgejahr.

(2) Entscheidung, Bewilligung:

Über die vollständig eingereichten Anträge entscheidet die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens mit schriftlichem Bescheid. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden.

Die Bewilligung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen erfolgte und außerdem die Kostennachweise unter Verwendung der Vordrucke gemäß Anlage 2 und dieser Richtlinie innerhalb von acht Wochen ab Bewilligung der Förderung der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Davon abweichende oder darüber hinausgehende Bestimmungen werden im Bewilligungsbescheid geregelt.

Auszahlung:

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt aufgrund des bestandskräftigen Bewilligungsbescheides nach Durchführung der förderfähigen Maßnahme. Hierfür sind der Bewilligungsbehörde die entsprechenden Rechnungen im Original vorzulegen. Die Bestandskraft kann der Zuwendungsempfänger herbeiführen, indem er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

§ 7 sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass

- die geförderte Maßnahme wirtschaftlich und sparsam durchgeführt wird;
- bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes mindestens drei Angebote eingeholt wurden (Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) und
- der Nachweis der Verwendung innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides unter Verwendung des Formulars gemäß Anlage 2 dieser Förderrichtlinie erfolgt.

Minderausgaben oder Einsparungen werden auf den Zuwendungsbetrag angerechnet. Für die Anrechnung ist § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie entsprechend anzuwenden. Mehrausgaben trägt der Zuwendungsempfänger in voller Höhe.

§ 8 Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid insbesondere nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Das gilt insbesondere, wenn:

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird;
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgelegten Frist erfüllt werden,
- der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird.

Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richtet sich nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49 a VwVfG. Hinsichtlich der Verfahrensweise ist Nr. 8 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden.

Wird keine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung bei der örtlichen Erfolgskontrolle festgestellt, dann wird der Bewilligungsbescheid gemäß § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit §§ 48,49 VwVfG aufgehoben. Die Zuwendungen werden in diesem Fall nicht mehr ausbezahlt.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 10 Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuwendungen maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Er hat außerdem der vorstehenden Stelle auf Verlangen zu gestatten, das Grundstück zu betreten und die bauliche Anlage in Augenschein zu nehmen. Verwendungsnachweise und Originalbelege sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Rechnungseingang aufzubewahren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Halle (Saale), den

gez.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage 1 - Antrag auf eine Zuwendung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur dauerhaften Beseitigung von Graffiti an baulichen Anlagen

Anlage 2 - Verwendungsnachweis zum Zuwendungsbescheid der Stadt Halle (Saale) vom...